

## Landespressekonferenz

Die kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Landeshauptstadt Potsdam  
*vertreten durch den Oberbürgermeister  
Jann Jakobs*



Brandenburg an der Havel  
*vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Dr. Dietlind Tiemann*



Cottbus  
*vertreten durch den Oberbürgermeister  
Frank Szymanski*



STADT COTTBUS  
CHÓŠEBUZ

Frankfurt (Oder)  
*vertreten durch den Oberbürgermeister  
Dr. Martin Wilke*

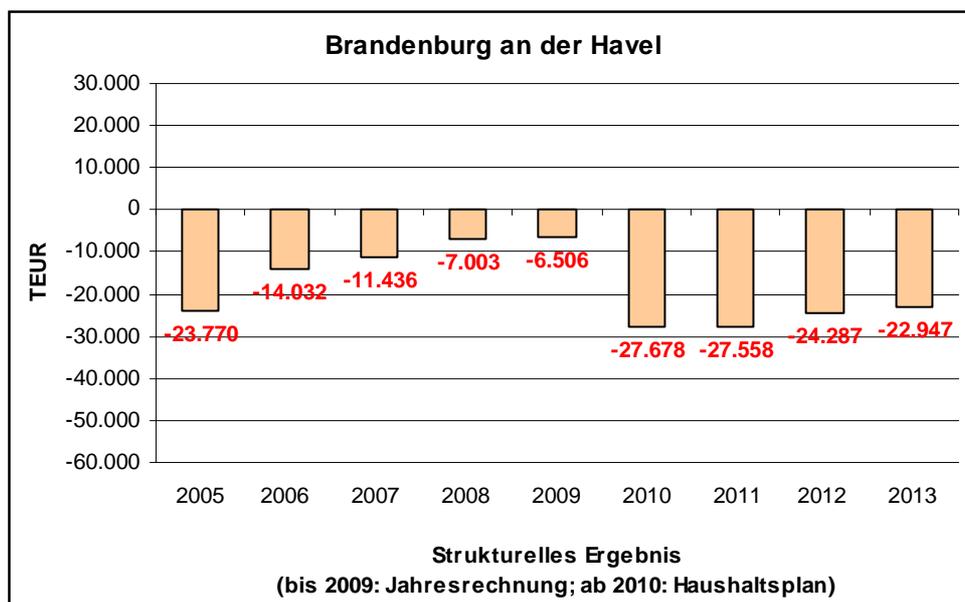
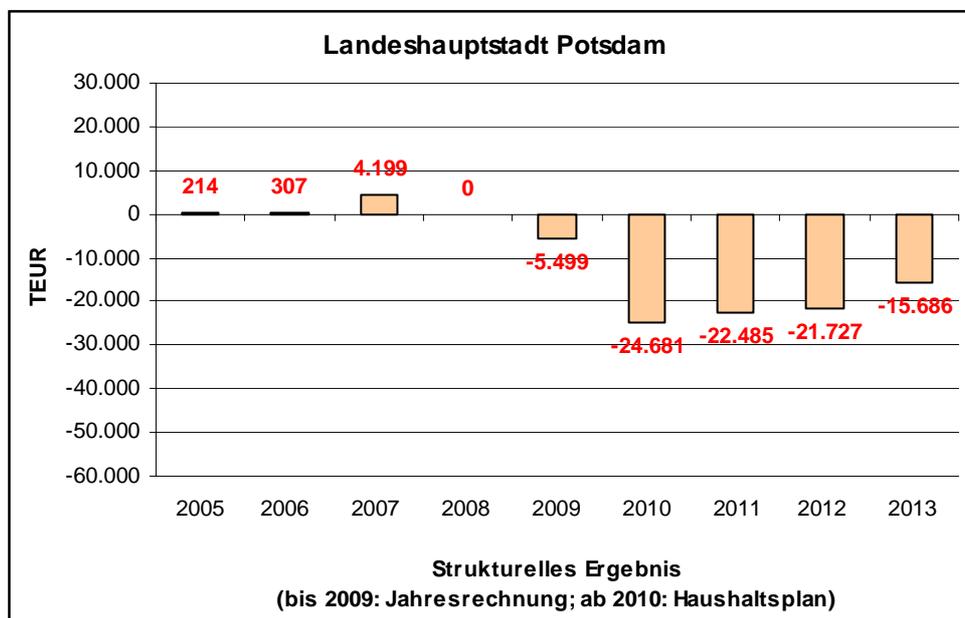


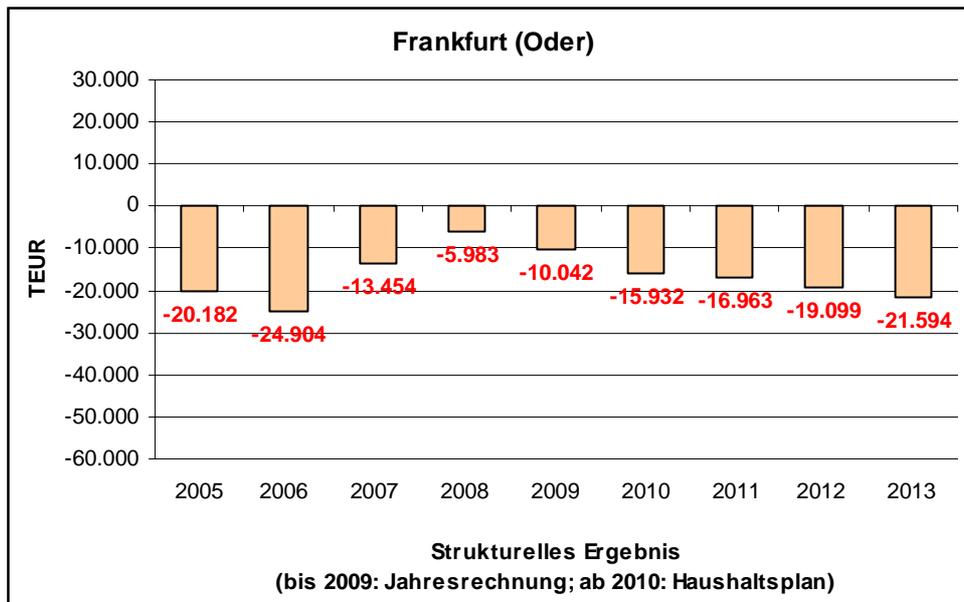
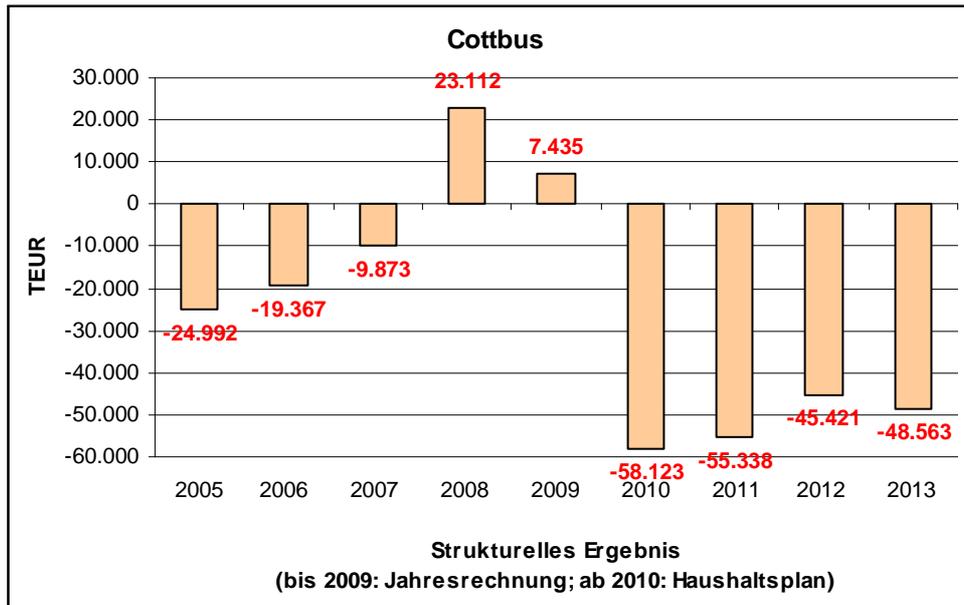
geben im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes folgende Erklärung ab:

## Kreisfreie Städte kritisieren das Land wegen ihrer mangelhaften Finanzausstattung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Fortschreibung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) und auch während der bisherigen parlamentarischen Beratungen wurde deutlich, dass die dramatische Finanzsituation der vier kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, die zugleich Oberzentren sind, weder in der Landesregierung noch bei den Abgeordneten des Landtages ernst genommen wird.

Alle kreisfreien Städte weisen Defizite auf und sind derzeit und auch mittelfristig nicht in der Lage, ihre laufenden Ausgaben durch entsprechende Einnahmen zu decken. Obwohl die Städte in den letzten Jahren bereits im Bereich der freiwilligen Aufgaben alle Ausgaben auf den Prüfstand gestellt haben und schmerzhaft Reduzierungen vorgenommen haben, sind weiterhin Defizite zu verzeichnen, die größer sind als die verbliebenen Ausgaben im freiwilligen Bereich.





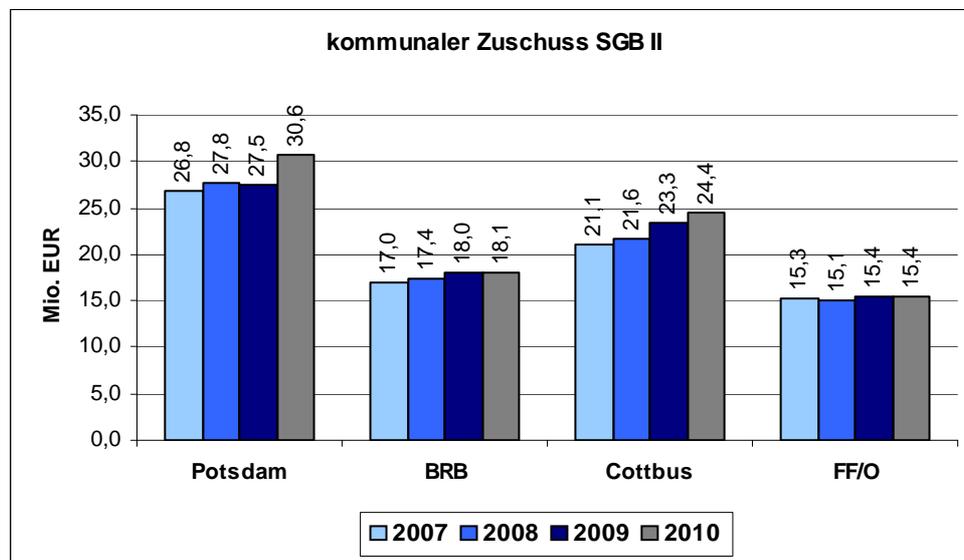
Selbst in den Zeiten etwas besserer Einnahmen auf kommunaler Ebene konnten die kreisfreien Städte nur teilweise und auch nur vorübergehend ihren Finanzierungssaldo – im Wesentlichen durch einmalige Nachzahlungen von Gewerbesteuern - verbessern.

Nachhaltig sind die kreisfreien Städte durch ihre Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis und im eigenen Wirkungskreis nicht ausreichend mit Finanzmitteln ausgestattet. Selbst ein Verzicht auf jegliche freiwillige Aufgaben würde diese Unterfinanzierung nicht beseitigen können. Als wesentliches Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung, das auch im Grundgesetz unter § 28 verankert ist, ist den kreisfreien Städten jedoch auch das Finanzieren von sog. freiwilligen Aufgaben zu gewähren.

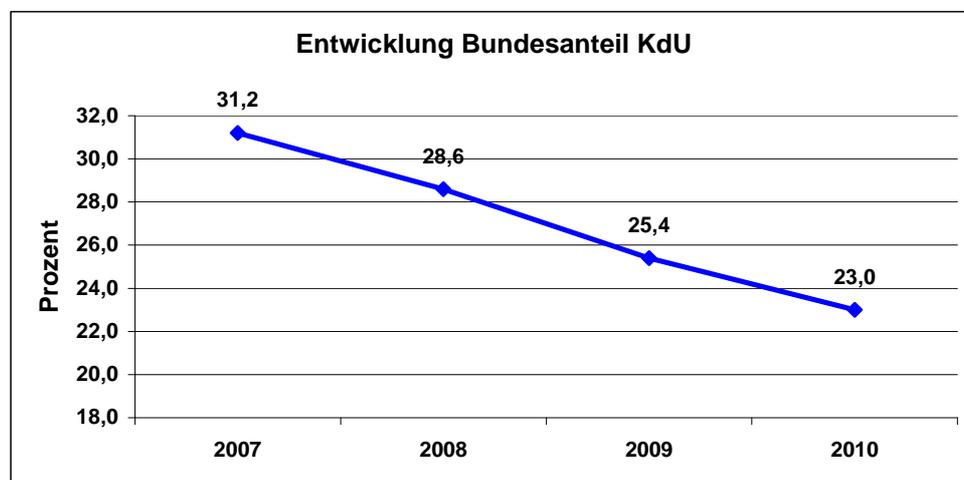
Unter den Pflichtaufgaben erfordern insbesondere die Ausgaben für soziale Leistungen hohe kommunale Zuschüsse. Die Ansprüche der Leistungsempfänger und Hilfebedürftigen ergeben sich dabei aus bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben und sind von den Kommunen kaum beeinflussbar.

In diesem Zusammenhang bleibt festzustellen, dass der Grundsatz der Konnexität, der Bund und Land zum Ausgleich der finanziellen Belastungen auf kommunaler Ebene verpflichtet, mehrfach verletzt wurde und weiter verletzt wird. Die durch das Land mit dem AG-SGB XII ab 2007 unter Missachtung des Konnexitätsprinzips erfolgte Umstellung der Finanzierung wurde durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg nach Klagen mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte kassiert. Allerdings wird eine Neureglung erst ab 2011 wirksam, so dass auch hier wieder für mehrere Jahre zu Lasten der kommunalen Familie entschieden wurde.

Auch mit der Änderung des SGB II (Hartz IV – Reform) verblieben nach den Entscheidungen durch den Bund und in Abstimmung mit den Ländern im Bundesrat in der Mehrzahl nicht kompensierbare Belastungen für die kommunale Ebene.



Dass sich die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wegen der Bemühungen und Erfolge der Kommunen bei der Integration der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt positiv entwickelt hat, führte nicht zu einer Reduzierung der kommunalen Zuschüsse, da der Bund gleichzeitig seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) drastisch reduziert hat.



Die Umsetzung der Sozialgesetzgebung führt generell zu hohen Ausgabelasten bei den Kommunen. Zusätzlich zum SGB II sind hier exemplarisch auch zu nennen:

- Steigende Zuschüsse für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort)

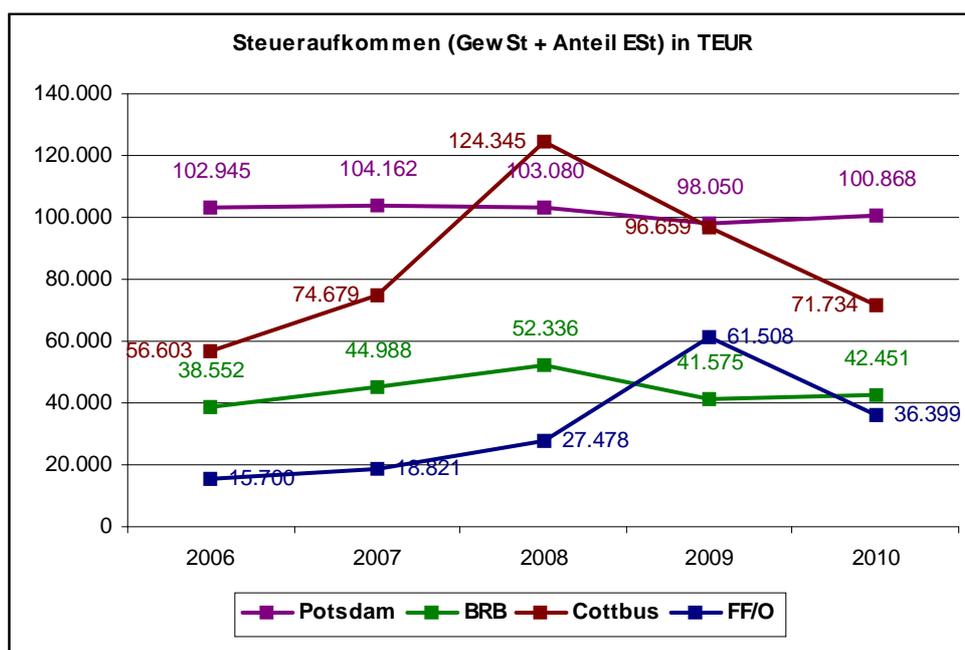
*Die Kindertagesstätten erfüllen bei der frühkindlichen Erziehung und Bildung eine wichtige Aufgabe. Die kreisfreien Städte haben in den letzten Jahren – insbesondere in den letzten beiden Jahren – eine sehr erfreuliche Entwicklung der Zahlen von Kindern in Kitas zu verzeichnen. Die Finanzierung der steigenden Personal- und Sachkosten ist durch die Kinderkostenpauschale des Landes jedoch nicht auskömmlich finanziert.*

- Steigende Fallzahlen von Leistungsempfängern mit Ansprüchen auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und Erwerbsunfähigkeit

*Die sehr gute Infrastruktur und die weit entwickelte Trägerlandschaft in den kreisfreien Städten führen dazu, dass von ihnen wegen ihres guten psycho-sozialen Angebotes auf die betroffenen Menschen eine Sogwirkung ausgeht. Es ist aus Sicht der kreisfreien Städte einerseits zwar wichtig, dass im Land solche leistungsfähigen Strukturen vorgehalten werden, andererseits ergeben sich damit aber auch hohe Zuschussbedarfe aus den kommunalen Haushalten.*

Gerade wegen dieser Ausgabelasten in den kreisfreien Städten ergeben sich für deren Haushalte seit den letzten Jahren und offenbar auch künftig Belastungen, die deren Leistungsfähigkeit stark einschränken und Handlungsspielräume innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung immer weiter einschränken werden.

Die Einnahmesituation der kreisfreien Städte hat sich leider nicht entsprechend der Dynamik auf der Ausgabenseite entwickelt. In einzelnen Haushaltsjahren gab es durch größere Gewerbesteuerzahlungen (Cottbus und Frankfurt/Oder) zwar einen positiven Effekt. Diese Einzelzahlungen führen jedoch keinesfalls zu dauerhaften Einnahmeverbesserungen.



Entgegen der Auffassung der Landesregierung sehen die kreisfreien Städte Brandenburg am aktuellen Gesetzentwurf und bei der künftigen Ausgestaltung des BbgFAG dringenden Handlungsbedarf.

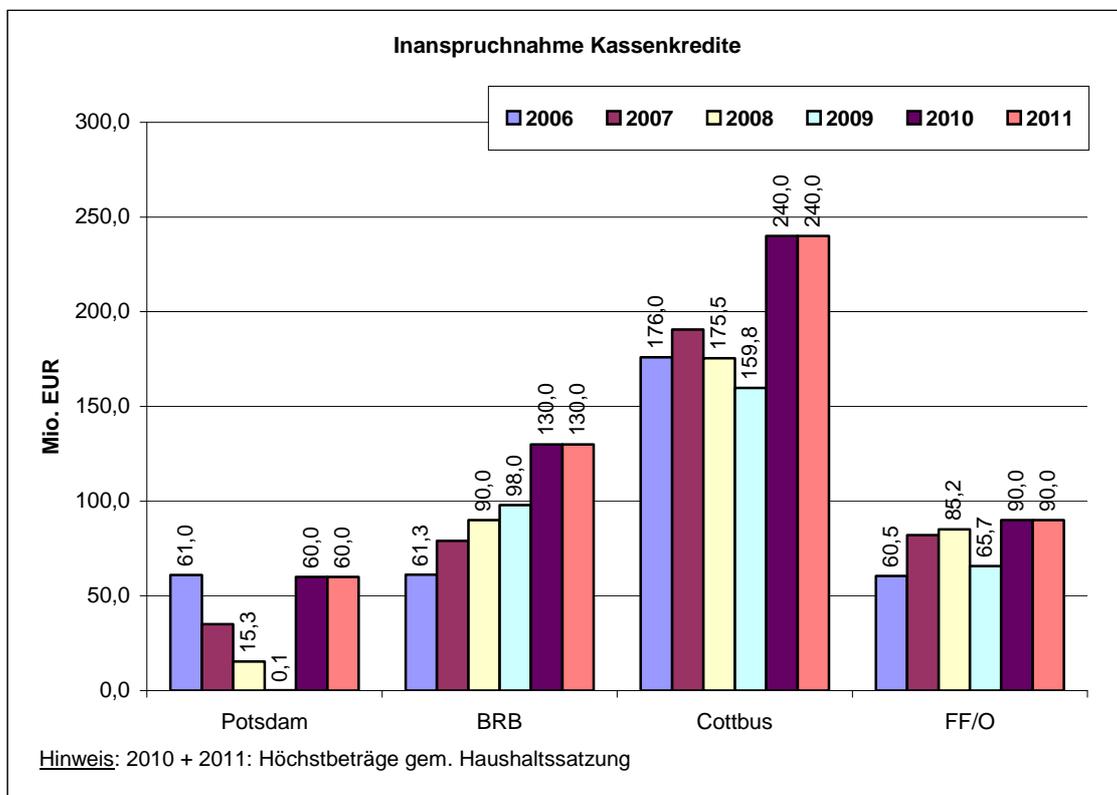
Mit einer wiederum nur innerhalb des bestehenden Systems geplanten Fortentwicklung des Finanzausgleichs wird Zeit verschwendet, um die Finanzsituation der Kommunen nachhaltig zu verbessern. Da der Gesetzentwurf weiterhin eine Überprüfung des Finanzausgleichs im 3-Jahres-Rhythmus vorsieht, können die kreisfreien Städte kurz- und mittelfristig nicht von einer Verbesserung zu ihren Gunsten ausgehen.

Halbherzige Änderungen am horizontalen Finanzausgleich und vor allem ein völliges Fehlen notwendiger Korrekturen im vertikalen Finanzausgleich verdeutlichen vielmehr das derzeitige Unvermögen zu notwendigen Weichenstellungen für mittelfristige Problemlösungen des Kommunalen Finanzausgleiches (KFA).

Aus diesem Grund haben die kreisfreien Städte Brandenburg – auch in enger Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg - gemeinsame Positionen erarbeitet und diese dem Landtag zur Berücksichtigung bei der Beratung zum Gesetzentwurf über das BbgFAG zur Verfügung gestellt.

In diesem Zusammenhang wurden dem Landtag auch wesentliche Daten aus den kommunalen Haushalten zur Ausgabenbelastung und zur Entwicklung der Verschuldung zur Kenntnis gegeben.

Die ursprünglich zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen geplanten Kassenkredite müssen von den Städten – übrigens nicht nur in Brandenburg, sondern bundesweit – dauerhaft zur Finanzierung der laufenden Ausgaben eingesetzt werden.



An einer bedarfsgerechteren Finanzausstattung der kommunalen Ebene und dort insbesondere an einer besseren Finanzausstattung der kreisfreien Städte führt kein Weg vorbei. Die kreisfreien Städte haben deshalb gemeinsam gegenüber der Landesregierung und dem Landtag deutlich gemacht, dass bei der Fortschreibung des BbgFAG wesentliche Veränderungen zu berücksichtigen sind:

- **Erhöhung der Hauptansatzstaffel für die kreisfreien Städte auf einen Betrag von mind. 150 v.H.**

Für eine solche Erhöhung auf mind. 150 v.H. hat sich bereits die kommunale Familie, vertreten durch den StGB ausgesprochen. Diese Mindesterhöhung, die auch Prof. Vesper (DIW) im Auftrag des Landes gutachterlich empfohlen hat, fand bisher nicht Eingang in den Gesetzentwurf der Landesregierung. Die kreisfreien Städte erachten jedoch auch eine solche Erhöhung, selbst wenn der Landtag sie doch noch beschließen sollte, für nicht ausreichend.

- **Erhöhung der Steuerverbundquote**

Die Erhöhung der Verbundquote ist erforderlich, da die ursprünglich ab 2005 mit der Einführung des BbgFAG geplante Entlastung des Landes deutlich zu hoch und zu Lasten der Kommunen ausgefallen ist.

**Darstellung der weiteren Wirkungen auf den Steuerverbund infolge der Absenkung der Steuerverbundquote von 25,3% auf 20%:**

Gegenüberstellung der weiteren Verluste an Steuerverbundmitteln infolge der Quotenveränderung						
Angaben in T€						
Ausgleichsjahr:	So-BEZ Grundlage	Mehrbetrag 25%→40%	Steuerverbund Grundlage	Minderbetrag 25,3%→20%	Wirkung Steuerverbund Plus Land = Minus Kommunen	
2005	1.508.998	226.350	5.077.100	-269.086	42.737	-42.737
2006	1.501.673	225.251	5.235.100	-277.460	52.209	-52.209
2007	1.487.022	223.053	5.686.574	-301.388	78.335	-78.335
2008	1.465.047	219.757	6.218.949	-329.604	109.847	-109.847
2009	1.362.493	204.374	6.364.500	-337.319	132.945	-132.945
2010	1.252.615	187.892	5.626.786	-298.220	110.327	-110.327
bis 2010:					526.400	-526.400
2011	1.150.062	172.509	5.730.247	-303.703	131.194	-131.194
Summe:					657.594	-657.594

Tabelle 2: Berechnung StGB Brandenburg nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BbgFAG und § 2 Abs. 2 GFG (a.F.) und Landeshaushalte, Stand: 15.11.2010

(Quelle: Schreiben StGB an den Landtag vom 16.11.2010)

Statt einer ursprünglich verfolgten Entlastung des Landeshaushaltes mit einem Betrag von 125 Mio. EUR sind durch die Reduzierung der Steuerverbundquote und der Erhöhung des kommunalen Anteils an der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung (SoBEZ) bis 2010 bereits 526 Mio. EUR, mithin über 400 Mio. EUR mehr zu Lasten der Kommunen beim KFA durch das Land eingespart worden. Im Jahr 2011 wird sich die Entlastung des Landeshaushaltes und der Verlust bei den Kommunen um weitere 131 Mio. EUR auf 657 Mio. EUR erhöhen.

- **Ausgleich der überproportionalen Belastung der Kommunen aus der SoBEZ - Reduzierung von rund 70 Mio. EUR.**

**Darstellung der Wirkungen der Verrechnung des Steuerverbundes mit den SoBEZ (Berechnung des Kompensationsbetrages):**

Kommunaler SoBEZ-Anteil nach § 11 Abs. 3 FAG iVm § 3 Abs. 1 Ziff. 2 BbgFAG						
Angaben in T€						
Ausgleichs-jahr:	SoBEZ Grundlage	bis 2004 25%	ab 2005 40%	Mehrbetrag 25%→40%	Rückgang auf Basis 25%:	Rückgang zusätzlich in-folge Verrechnung
2005	1.508.998	377.250	603.599	226.350		
2006	1.501.673	375.418	600.669	225.251	-1.831	-1.099
2007	1.487.022	371.756	594.809	223.053	-3.663	-2.198
2008	1.465.047	366.262	586.019	219.757	-5.494	-3.296
2009	1.362.493	340.623	544.997	204.374	-25.639	-15.383
2010	1.252.615	313.154	501.046	187.892	-27.470	-16.482
2011	1.150.062	287.516	460.025	172.509	-25.638	-15.383
2012	1.040.183	260.046	416.073	156.027	-27.470	-16.482
<b>Summe:</b>					<b>-117.204</b>	<b>-70.322</b>

Tabelle 1: Berechnung StGB Brandenburg nach § 11 Abs. 3 FAG iVm § 3 Abs. 1 Ziff. 2 BbgFAG, Stand: 15.11.2010

(Quelle: Schreiben StGB an den Landtag vom 16.11.2010)

Die Kommunen haben allein von 2006 bis 2012 einen Rückgang ihres Anteils an der SoBEZ von rund 117 Mio. EUR zu verkraften. Dieser Anteil steht hier aber gar nicht in Rede, denn diesen müssen die Kommunen aufgrund des Rückgangs der SoBEZ ohnehin verkraften.

Zusätzlich sollen die Kommunen jedoch auch noch den Rückgang für eine Erhöhung ihres SoBEZ-Anteils verkraften. Dieser Betrag beläuft sich bis 2012 auf 70 Mio. EUR und dieser Betrag muss mit der bevorstehenden Änderung des BbgFAG durch Landesmittel kompensiert werden.

- **bedarfsgerechtere Finanzausstattung, mindestens durch stärkere Berücksichtigung der sozialen Ausgaben**

Die kreisfreien Städte verweisen bereits seit längerem darauf, dass die Finanzierung der Pflichtausgaben durch das Land nicht ausreichend erfolgt und deshalb ihre Defizite größer sind als die freiwilligen Ausgaben. Durch die Umstellung der kommunalen Haushalte auf die Doppik kommen zu den Auszahlungen weitere nicht zahlungswirksame Aufwendungen, die auch bei strengster Haushaltskonsolidierung nicht erwirtschaftet werden können.

Das Land hat sich bisher geweigert, den Auftrag zur Begutachtung des KFA neben der Analyse zur Symmetrie der Einnahmen zwischen Land und Kommunen auch um die Analyse der Ausgaben und hierbei insbesondere der sozialen Ausgaben zu erweitern. Der Auftrag an Prof. Vesper (DIW) ist deshalb aus Sicht der kreisfreien Städte zwingend zu erweitern, um auch die Verteilung der Ausgaben zwischen Land und Kommunen unter Berücksichtigung der besonderen Situation der kreisfreien Städte zu analysieren.

Weitere Forderungen der kommunalen Spitzenverbände werden auch von den kreisfreien Städten unterstützt:

- Streichung des Vorwegabzuges von 50 Mio. EUR, da die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind
- Abschöpfung abundanter Gemeinden zur Stärkung der Verbundmasse im KFA
- Einführung eines Demografiefaktors

Die kreisfreien Städte fordern vom Land Brandenburg nachdrücklich eine bedarfsgerechte Finanzausstattung ein. Trotz enormer Bemühungen von Verwaltung und Stadtverordneten ist eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung sonst nicht zu erreichen und die Leistungsfähigkeit der Oberzentrum gerät verstärkt in Gefahr.

Leider sind entsprechende Signale hinsichtlich einer besseren Finanzausstattung auf Landesebene bisher kaum zu verzeichnen. Zwar wird die besondere Bedeutung der kreisfreien Städte als leistungsfähige Oberzentrum immer wieder betont. Diesen Aussagen folgen aber bislang keine Taten.

Vor diesem Hintergrund schließen die kreisfreien Städte auch nicht mehr aus, die Verfassungsmäßigkeit des kommunalen Finanzausgleichs in seiner derzeitigen Ausgestaltung auch gerichtlich überprüfen zu lassen.